

BVG - Eine Quelle von Meinungsverschiedenheiten

Einen der umstrittensten Gesetzgebungsakte nannte Flensburgs Arbeitgeberverbandsgeschäftsführer Manfred Hintze vor IHK-Junioren die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes von 1971. Statt einiger Schönheitsoperationen sei damals das seit 20 Jahren bewährte Gesetz völlig umgekrempelt und der unternehmerische Entscheidungsspielraum in zahlreichen Punkten stark eingeschränkt worden.

Der Redner, der eine Bilanz für zwei Jahre neues Betriebsverfassungsgesetz zog, wies darauf hin, daß zwei Entwicklungen sich aus den Erfahrungen mit dem Betriebsverfassungsgesetz in den vergangenen 2 Jahren herausgehoben hätten. Zum einen habe sich das Gesetz als eine Quelle von Meinungsverschiedenheiten erwiesen und zu einer außerordentlichen Vielzahl von Gerichtsverfahren geführt. Zum anderen, so betonte Hintze, hätten die Gewerkschaften diesmal bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, das den Arbeitnehmern auf allen Gebieten erhebliche Verbesserungen gebracht habe, weitere Änderungen zu ihren Gunsten verlangt.

Ein Problem, das die Gerichte am meisten beschäftigt habe, sei die Frage gewesen, ob der Arbeitgeber bei Schulungen von Betriebsratsmitgliedern außer der normalen Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung auch Reise- und Verpflegungskosten bei gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen zu tragen habe. Diese Frage habe das Bundesarbeitsgericht letzten Endes bejaht.

be trotz aller längst noch nicht ausgeräumter Meinungsverschiedenheiten bewiesen, daß die Arbeitgeber bereit seien, mit diesem Gesetz, das ihnen schwere zusätzliche Lasten auferlegt habe, zu leben und seine Regelungen zu beachten. Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung des Gesetzes sei aber, daß die unternehmerische Entscheidungsfähigkeit weiterhin erhalten bleibe und die Funktionsfähigkeit der Betriebe nicht noch weiter beeinträchtigt würde.

Anlaß zu Streitigkeiten habe insbesondere die ausgeprägte Neigung mehrerer gewerkschaftlicher und linksorientierter Veranstalter gegeben, sich nicht an eine betriebsratsbezogene Thematik zu halten, sondern unzulässigerweise politische Themen — sogar vereinzelt systemverändernder Art und Zielsetzung — auf derartigen Schulungsveranstaltungen vorzusehen.

Ein weiterer Schwerpunkt von Streitigkeiten habe sich in Fragen der Mitbestimmung des Betriebsrats in personellen Angelegenheiten, insbesondere bei Neueinstellungen von Mitarbeitern ergeben. Es sei in der Praxis ein Unding, wenn beispielsweise im Falle der Bewerbung von 20 Sekretärinnen für eine einzige ausgeschriebene Stelle dem Betriebsrat sämtliche 20 Bewerbungen zur Begutachtung vorgelegt werden müßten.

Die Zeit seit Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes ha-